

Interpellation Camenisch: Bekleidungs Vorschriften (Kopftuch) für Lehrpersonen

Eingang: 14. Juni 2013

Zuständiges Departement: Bildungsdepartement

Beantwortung

1. Wie kommen die Krienser Schulbehörden dazu, klammheimlich eine solche Person – wenn auch nur vorübergehend – den Krienser Kindergartenschülern zuzumuten und erst noch klar gegen gängige Rechtsprechung zu verstossen?

Die Besetzung von offenen Stellen ist je nach Schulstufe sehr schwierig. Nicht nur für feste Anstellungen, sondern auch bei zeitlich begrenzten Stellvertretungen ist es gerade auf der Stufe Kindergarten fast unmöglich, eine ausgebildete Person zu finden. Bei einer Stellvertretung muss diese Person in eine vorgegebene Struktur hineinpassen, was die Situation noch einmal erschwert.

Nachdem bekannt wurde, dass die Klassenlehrperson einer Kindergartenklasse im Schulhaus Roggern aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig und bis zu den Sommerferien ausfallen wird, wurden alle internen Möglichkeiten geprüft. Da keine interne Lösung realisiert werden konnte, wurde die Stelle ausgeschrieben. Eine einzige Person hat sich beworben. Nach der Prüfung der Unterlagen und nach einem Anstellungsgespräch konnte festgestellt werden, dass die interessierte Person über hohe Qualitäten und über sehr gute Zeugnisse verfügt. Alle fachlichen und menschlichen Kriterien wurden bestens erfüllt.

Die Abwägung zwischen der gesetzlichen Verpflichtung, Unterricht ohne Unterbrüche möglichst durch eine ausgebildete Lehrperson anbieten zu müssen und einem möglichen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kinder, bzw. derer Eltern, hat ergeben, dass die Anstellung für die befristete Stelle vorgenommen werden kann. Die Tatsache, dass die Lehrperson befristet über zweieinhalb Monate und nur an drei Tagen pro Woche unterrichtet und dass die Lehrperson in einem Team eingebettet und begleitet ist, führte zur Beurteilung, dass die Verhältnismässigkeit eines möglichen Grundrechtseingriffs gegeben ist.

Der Entscheid verstösst nicht gegen gängige Rechtsprechung. Der Bundesgerichtsentscheid vom 12. November 1997 verbietet nicht das Tragen eines Kopftuches, sondern hat im Gegenteil ein ausgesprochenes Verbot für den konkreten Fall, bezogen auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Genf als zulässig erachtet. Für alle übrigen Kantone bedeutet dies, dass ein Kopftuchverbot dann umgesetzt werden kann, wenn die gesetzliche Grundlage dafür genügend sind. Ein Gesetz, welches das Tragen von Kopftüchern verbietet, gibt es im Kanton Luzern nicht.

2. Hat der Gemeinderat von dieser heiklen Einstellung gewusst? Haben die Schulbehörden eigenmächtig gehandelt?

Gemäss Reglement über die Organisation der Volksschule Kriens vom 24. Januar 2008 ist die Schulleitung für die personellen Belange an der Schule zuständig. Der Rektor hat die Aufgabe der Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die nicht länger als vier Monate unterrichten, an die Schulhausleitungen delegiert. Die Schulhausleitungen halten in bestimmten Situationen Rücksprache mit dem Rektorat. Die Anstellung wurde im Rahmen dieser Kompetenzen vorgenommen. Der Gemeinderat muss über kurze Stellvertretungen nicht informiert werden.

3. Sind die Eltern von dieser Einstellung orientiert worden? Hat man deren Einverständnis eingeholt und auf die Rechtsverletzung hingewiesen? Haben Kinder von Eltern, die diese Einstellung ablehnen die Möglichkeit erhalten, die Klasse zu wechseln?

Die Einstellung der Lehrperson ist rechters. Darum musste weder das Einverständnis der Eltern abgeholt noch auf eine Rechtsverletzung hingewiesen werden, da eine solche nicht vorliegt (siehe Punkt 1). Die Eltern wurden über den Wechsel der Lehrpersonen informiert, nicht aber über das Kopftuch. Anfragen von Eltern in Bezug auf das Kopftuch hat es vor, während und nach der öffentlichen Diskussion keine gegeben. Eine Anfrage auf Klassenwechsel ist keine eingegangen. Selbstverständlich wäre die Möglichkeit durchaus vorhanden gewesen.

4. Wird der Unterricht und die Tätigkeiten im Rahmen dieser Anstellung überwacht. Kann eine islamische Beeinflussung der Kinder ausgeschlossen werden?

Die öffentliche Volksschule ist gemäss § 3 nach Gesetz über die Volksschulbildung (VBG), SRL Nr. 400a politisch und konfessionell neutral. Diese politische und konfessionelle Neutralität wird von jeder Lehrperson verlangt, gleich welcher Religionsgemeinschaft sie angehört. Die Stellvertreterin, die nur an drei Wochentagen unterrichtet, ist eingebettet in ein Team von Lehrpersonen, die den Unterricht gemeinsam vorbereiten, absprechen und reflektieren. Teilweise findet der Unterricht auch im Teamteaching statt. Weder von den Eltern noch von den Lehrpersonen und der Schulhausleitung, die den Unterricht hospitiert hat, gibt es Hinweise auf Beeinflussung. Eine Beeinflussung kann ausgeschlossen werden, wie sie bei anderen Lehrpersonen auch selbstverständlich ausgeschlossen wird.

5. Wie sieht die Anstellungs-Politik des Gemeinderates diesbezüglich in Zukunft aus? Was sagen die gemeindeinternen Richtlinien aus, nicht zuletzt auch in Bezug auf das Tragen des Kopftuches von Schülerinnen im Unterricht.

Zu Bekleidungs Vorschriften gibt es keine gemeindeinternen Richtlinien. In Bezug auf das Tragen des Kopftuches von Schülerinnen braucht es keine Richtlinien, weil Schülerinnen ein Kopftuch tragen dürfen. Es ist nicht erlaubt, den Zugang zur Schule von religiösen Kriterien abhängig zu machen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Lehrpersonen, welche während des Unterrichts sichtbare religiöse Symbole tragen, die religiöse Neutralität im Klassenzimmer verletzen können. Im Kanton Luzern gibt es dazu keine Gesetzesgrundlagen. Der Gemeinderat ist bereit, entsprechende Weisungen zu erarbeiten.

6. Wie wird in Kriens der Schwimmunterricht gehandhabt? Andernorts gibt es da auch Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Eltern. Sind damit auch Schwierigkeiten in Kriens aufgetreten?

Der Sportunterricht inklusive Schwimmunterricht ist für alle Lernenden der Volksschule Kriens obligatorisch. Auch Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen, besuchen den Sportunterricht und demzufolge auch den Schwimmunterricht. Es gibt Mädchen, die mit einem Ganzkörperanzug schwimmen. In den letzten drei Jahren sind diesbezüglich keine Schwierigkeiten aufgetreten.

7. Welche Rolle spielt in diesem Fall die Lehrtätigkeit der Krienser Moschee? Ist doch bekannt, dass deren Existenz Gläubige mit pointiert islamistischem Gedankengut an sich bindet und auch deren Zuzug nach Kriens fördert.

Die Krienser Moschee spielt in diesem Fall keine Rolle. Die angestellte Kindergärtnerin wohnt in einem benachbarten Kanton und ist nicht Mitglied der Krienser Moschee.

Kriens, 26. Juni 2013